

Hygienekonzept im Rahmen der Vorbeugemaßnahmen gegen Covid-19 am Ökumenischen Domgymnasium Magdeburg

A. Vorbemerkung zur Entstehung des Konzepts

Dieses Konzept ist nach eingehender Beratung und vielfachen Gesprächen mit Fachleuten auch aus der Elternschaft entstanden und überarbeitet. Es dient dem Schutz aller am Schulleben Beteiligten und auch darüber hinaus und soll helfen, eine vollständige oder partielle Schulschließung zu vermeiden.

Grundlage für das geänderte und strikte Konzept ist die im folgenden Abschnitt B geschilderte veränderte Pandemie-Ausgangslage.

Es geht deutlich über die vom Land vorgegebenen Maßnahmen hinaus. Änderungen sind vorbehalten.

B. Ausgangssituation

Nach den Sommerferien und Herbstferien ist wegen der vielfachen Rückkehr aus z.T. gefährdeten Urlaubsgebieten und, weil gerade viele die Lage nicht richtig einschätzen (können) und sich besonders im Freizeitbereich und Familienfeiern nicht adäquat verhalten, eine diffuse, wohl eher sogar größere Gefährdungslage zu verzeichnen als in der ersten Welle.

Während wir bis zu den Sommerferien einer Epidemiesituation, einer ersten Welle ausgesetzt waren, die von außen in das Land getragen wurde und die, wie wir im Nachhinein beurteilen können, wegen der relativ leicht zu lokalisierenden Hotspots beherrschbar war, handelt es sich bei der nunmehr eingetretenen neuen Lage und wohl anstehender zweiten Welle um eine von innen auftretende und sich verbreitende Epidemie, die deswegen schwieriger zu beherrschen ist, weil die Ursachen/Hotspots schwerer auszumachen sind.

Wir haben mit Stand 26.10. eine Inzidenz in Magdeburg von 79/100.000.

Dies alles macht die Bekämpfung und Eindämmung schwieriger. Dies gilt umso mehr, als anders als vor den Sommerferien 2020, nunmehr im Vollbetrieb unterrichtet wird.

Die Übertragung des Virus erfolgt vor allem durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Tröpfchen und Aerosole, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Aktivitäten, die, sofern keine Maske getragen wird, mit oder ohne Einhaltung des Mindestabstands mit einem erhöhten Übertragungsrisiko einhergehen, sind u.a. Feiern, Singen und Sport insbesondere in geschlossenen Räumen. Hierbei kann auch der Mindestabstand nicht sicher vor einer Übertragung schützen, weil verstärkt virushaltige Aerosole entstehen können, die längere Zeit in der Luft schweben. Auch der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 m erhöhen. Die Verbreitung über Schmierinfektion ist ebenfalls möglich, jedoch weniger als am Anfang der Pandemie vermutet.

Das Wichtigste bei der Bekämpfung und der Eindämmung des Virus sind:

1. Abstand halten
2. korrektes Tragen und keimarme Nutzung von Mund- und Nasenschutz
3. Handhygiene, Desinfektion
4. intensives und korrektes Lüften geschlossener Räume

C. Schlussfolgerung und Ziel der Hygienemaßnahmen

Um der Verbreitung des Virus vorzubeugen, müssen die vorgeschriebenen Maßnahmen und Anordnungen der Gesundheitsbehörden befolgt und umgesetzt werden. Das gilt auch für Anordnungen des Bildungsministeriums, sofern sie mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt sind.

Darüber hinaus kann eine Schule in freier Trägerschaft über die Vorgaben der beiden Ministerien hinausgehen. Sie darf diese nur nicht unterschreiten.

Ziel der Maßnahmen und Anordnungen ist, durch strenge Hygienemaßnahmen eine Verbreitung des Virus möglichst gering zu halten.

Dazu sind vor allem Maßnahmen angedacht, die der Verbreitung über Aerosole entgegenwirken.

D. Maßnahmen an der Schule zur Covid-19 Bekämpfung/Vorbeugung

I. Voraussetzungen für die Zulassung zum Betreten des Schulgebäudes und der Teilnahme am Unterricht

- Alle Schüler haben bis auf Weiteres nach Ferientagen einen von den Eltern unterschriebenen „**Fragebogen**“ über Moodle auszufüllen (Kenntnisnahme des Konzeptes; Fragen zu Aufenthalt im Risikogebiet, Krankheit, Kontakt zu Infizierten). Der Fragebogen wird von den Klassenlehrern auf Moodle kontrolliert.
Zulassung zum Schulbetrieb erfolgt nur, wenn die Kenntnisnahme des Bogens bestätigt und die Beantwortung der Fragen einen Schulbesuch zulässt, alle Fragen mit nein beantwortet werden bzw. ein negativer Test vorgelegt wird.
- Kinder mit coronaverdächtigen Krankheitssymptomen* haben bis zur Genesung bzw. Vorlage eines negativen Tests zuhause zu bleiben. Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen*, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst Kontakt aufzunehmen. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Personen mit leichtem Schnupfen bzw. einem leichten Symptom (ausgenommene Symptome sind Husten und Fieber) können weiterhin die Schule betreten. Personen mit mehreren

Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

* akute Symptome einer Atemwegserkrankung, wie Fieber, Husten, Halskratzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, Atemnot und/oder Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn

II. Allgemeine organisatorische Festsetzungen

- Der Unterricht findet im Vollbetrieb statt.
- Eine Kohortierung und ein striktes „Eine-Klasse-ein-Raum-Prinzip“, wie mitunter in der Öffentlichkeit vorgeschlagen, ist nicht möglich, da die Stufen 11-12 und in der Mittelstufe auch andere Unterrichte wie z.B. die 2. und 3. Fremdsprache nicht im Klassenverband, sondern im Kurssystem unterrichtet werden.
- Ausgenommen vom Klassenraumprinzip in den unteren Klassen sind auch die naturwissenschaftlichen Fachunterrichte sowie Kunst und Musik.
- Der Sportunterricht unterliegt Sonderregelungen, solange in den anderen Unterrichten Maskenpflicht besteht. Der Sportunterricht als solcher kann in diesem Fall nicht stattfinden. Die Sportlehrer entscheiden wetter- und raumangepasst über die Inhalte.
- Im Musikunterricht und in den Arbeitsgemeinschaften Musik erfolgen kein Gesang und keine Nutzung von Blasinstrumenten, solange in den Unterrichten das Maskentragen Pflicht ist.

- Von allen am Schulleben Beteiligten ist ständig auf die vier elementaren Regeln zu achten:
 1. Abstand halten
 2. korrektes Tragen und keimarme Nutzung von Mund- und Nasenschutz
 3. Handhygiene, Desinfektion
 4. intensives und korrektes Lüften geschlossener Räume

III. Gebäudliche Regelungen

- Das Schultor wird vor Beginn und zum Ende der Pause geöffnet.
- Die Reinigung des Mobiliars/der Tische ist besonders in den Fachräumen mit den vorhandenen Desinfektionsmitteln/Seife und Wasser bei Wechsel der Lerngruppen durch die kommende Lehrkraft vorzunehmen.
- Vorbereitungsräume/Lehrerzimmer sind regelmäßig analog den Klassenräumen zu lüften, s. V c.
- Für den Mensabetrieb gilt: Die 5. und 6. Klassen nehmen das Essen in der ersten Pause in den entsprechend den Klassenbezeichnungen eingeteilten Bereichen ein. Die Klassen 7 bis 12 nehmen ihr Essen in der zweiten Pause

ein. Die 7. Klassen in Bereich a, die 8. im Bereich c, die 9. in Bereich b, die 10. bis 12. in Bereich d. Das Buffetprinzip ist bis auf weiteres ausgesetzt.

- Für den Oberstufen-Aufenthaltsraum gilt: Der zeitgleiche Aufenthalt (mit Maske) ist auf zwanzig Personen beschränkt.

IV. Allgemeine Verhaltensregeln im Schulgebäude und während des Schulalltages

- Mit Betreten des Schulgeländes gilt Maskenpflicht für den gesamten Schullalltag, Näheres dazu s.u.
- Auch in den Pausen gilt die Maskenpflicht auf dem Schulgelände. Von den Schülern, die in den Pausen das Gelände laut Schulordnung verlassen dürfen, wird erwartet, dass sie die Pausen unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln zur Covid-19-Pandemie verbringen.
- Es ist auf ständige Handhygiene zu achten. Ein sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser ist ausreichend. Dazu sind in jedem Klassenraum an den Waschbecken Seife und Papierhandtücher vorhanden.
An den Schuleingangstüren und im Mensaflur sind Desinfektionsspender aufgestellt, die möglichst mit dem Unterarm zu bedienen sind.
Lehrer und Schüler sind gehalten, sich selber mit handelsüblichen Desinfektionsfläschchen auszustatten und diese mitzuführen.
- Im Schulgebäude gilt Rechts-Links-Verkehr unter strikter Beachtung einer zunächst nur virtuellen Mittellinie.
- Es ist ständig auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten, besonders in Situationen des Anstehens („Schlangestehen“).
- Die Treppen der Mensa sind wie ausgeschildert und bereits bekannt von allen Beteiligten im Einbahnstraßensystem zu nutzen.
- Das Treppenhaus im D-Gebäude ist im Einbahn-Prinzip nur für den Aufstieg vorgesehen.
- Das Treppenhaus im C-Gebäude ist im Einbahnprinzip nur für den Abstieg vorgesehen.
- Die größeren Treppenhäuser im B-Gebäude sind jeweils im Rechts-Links-Verkehr nutzbar.
- **Toilettenräume**
 - I. Aufenthalt nur zum eigentlichen Zweck, strikte Maskenpflicht
 - II. Die Personen-Anzahl innerhalb des Toilettenbereiches ist auf zwei Personen begrenzt.
 - III. Das Warten auf freie Plätze hat auf dem Flur unter Sicherheitsabstand zu erfolgen.

V. Regelungen zum Unterricht

- Während des gesamten Unterrichts gilt Maskenpflicht, s.u.
- Innerhalb 45 Minuten ist möglichst, aber in Abhängigkeit von den Außentemperaturen ein Fenster ständig offen zu halten.
- Mindestens zweimal (nach ca. 15 und 30 Minuten) ist 5 Minuten lang zu lüften, wenn möglich bei geöffneter Tür.
- Schüler und Lehrer stellen sich kleidungsmäßig auf Zugluft ein.
- Nach dem Unterricht bleiben die Fenster vorerst geöffnet.

VI. Zur Maskenpflicht

- Es gilt Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude ab Betreten des Schulgeländes bzw. nach dem Abstellen des Fahrrades (wegen Stauvermeidung am Tor) für die gesamte Anwesenheit auf dem Schulgelände, also auch im Unterricht und auf dem Hof, auch in Pausen.
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht** sind bei Einhaltung von einem Mindestabstand von 1,50 m unter Aufsicht möglich und zwar
 - I. während des Unterrichts, nach Entscheidung des Lehrers, z.B. bei kleineren Lerngruppen (aber Voraussetzung: Mindestabstand einhalten!)
 - II. für die Lehrkraft (z.B. an Tafel oder bei Lehrervortrag) oder für einen (von vorn vortragenden Schüler, Referatssituation), wenn der 1,5 m-Abstand eingehalten werden kann.
 - III. in Vorbereitungsräumen/Lehrerzimmern, aber nur dann wenn 1,5 m Regelung eingehalten werden kann!)
- Masken sind eigenverantwortlich mitzubringen und in Selbstverantwortung keimarm zu halten und zu wechseln.
- Die Entsorgung von Masken erfolgt zuhause. Gebrauchte Masken sind sicher z.B. in einer Mülltüte im Ranzen/in der Schultasche zu verwahren

VII. Unterweisung der Schüler:

Die Unterweisung der Schüler betreff der Regelungen, besonders auch zum korrekten Tragen und Umgang mit dem MNS, hat durch den Klassenlehrer am ersten Schultag zu erfolgen.

VIII. Aufsicht durch Lehrkräfte:

Alle Lehrkräfte sind gehalten, auf die Einhaltung der Regeln zu achten.

IX. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig durch die Schulleitung kontrolliert.



X. Rückmeldungen während und nach der Geltungszeit des Konzeptes über die Umsetzbarkeit sind erwünscht. Diese erfolgen bitte wie folgt:

- Schüler über Schülerratsvertreter an die Schulleitung
- Eltern über Schulelternratsvorsitz an die Schulleitung
- Mitarbeiter und Lehrer direkt oder über Betriebsrat an die Schulleitung

Dr. Dietrich Lührs
Schulleiter

28.10.2020